

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 22/4253**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 4 - Bauen, natürliche Lebensgrundlagen und Eigenbetrieb WBL	20.10.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Fachbereichsausschuss 4	09.11.2022	Ö
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2022	Ö
Stadtrat	08.12.2022	Ö

Gestaltungssatzung der Stadt Lahnstein; hier: Beschluss

Sachverhalt:

Von Seiten der städtischen Gremien wurde die Verwaltung beauftragt eine rechtsverbindliche Gestaltungssatzung für die Stadtkerne von Lahnstein aufzustellen. Hierzu wurde ein interfraktioneller Arbeitskreis gegründet, mit dem Ziel eine entsprechende Satzung zu erarbeiten (siehe Mitteilungsvorlage MV 21/4057).

Der Arbeitskreis hat die Geltungsbereiche der Gestaltungssatzung mittels Ortsbegehung in Nieder- und Oberlahnstein festgelegt. In Folge wurde auf Grundlage der mit dem Arbeitskreis Ende Oktober 2021 abgestimmten Inhalte, eine kompakte und aussagekräftige Gestaltungssatzung erarbeitet, die in der Sitzung des Arbeitskreises Ende März 2022 vorgestellt wurde.

Die Satzung sollte zunächst nur wenige Inhalte regeln, um auch noch verständlich und anwendbar zu sein. Man einigte sich hierzu auf folgende Inhalte:

- Fassaden nach Farben und Material,
- Dächer,
- Werbeanlagen,
- Vorgärten (Verzicht auf Versiegelung durch Anlegung von Stellplätze und Schottergärten),

Der Leitfaden Baukultur, herausgegeben von der Projektgruppe und der Initiative Baukultur für das Welterbe Oberes Mittelrheintal fand bei der Bearbeitung der Satzung Berücksichtigung. Dem Arbeitskreis wurde von Seiten der Verwaltung Gelegenheit gegeben den Satzungsentwurf innerhalb der Fraktionen abzustimmen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Bis Anfang Juli 2022 hat die Verwaltung zwei Eingaben erhalten, die in die Satzung aufgenommen wurden bzw. in der Satzung bereits inhaltlich geregelt sind.

Bezüglich § 7 -Vorgärten und Stellplätze- wurde zudem darauf hingewiesen, dass bestehende Vorgärten nicht in Stellplätze umgewandelt werden sollten. Der überwiegende Teil der Straßenzüge in den vorgesehenen Gebieten weist auf Grund der dichten Bebauung kaum Vorgärten auf. Dies würde in den Geltungsbereichen der Satzung eher die Bereiche der Alleen betreffen. Daher wäre zu entscheiden, ob der § 7 um den Absatz, „Neue Stellplätze dürfen nicht angelegt werden“, ergänzt wird.

Der mit dem Arbeitskreis erarbeitete Entwurf der Gestaltungssatzung wurde zwischenzeitlich mit der unteren Denkmalpflegebehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises abgestimmt und von dort für positiv und sinnvoll erachtet.

Um ein Bewusstsein und Akzeptanz für die neuen Regelungen zu schaffen, die auch bei genehmigungsfreien Vorhaben zu beachten sind, wird es wichtig die Bürger mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit über die Satzung zu informieren.

Durch eine noch zu erarbeitende Broschüre soll daher das Verständnis im Rahmen der Anwendung der Gestaltungssatzung erleichtert werden. Diese soll positive Beispiele (siehe hierzu auch Fotos in der Anlage) mit kurzen Erläuterungen beinhalten. Die von dem Geltungsbereich der Gestaltungssatzung betroffenen Grundstückseigentümer sollen schriftlich eine Information über die Satzung erhalten.

Hierdurch soll eine Sensibilisierung der Bürgerschaft zu dem Thema einer ortsgerechten Gestaltung der öffentlichen Räume und die stilgerechte Einbindung von Um- und Neubauten in die gewachsene historische Struktur erreicht werden.

Auswirkungen Umweltschutz:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gestaltungssatzung wird gemäß vorgelegtem Entwurf beschlossen. Der § 7 soll um den Absatz ergänzt werden, „Neue Stellplätze dürfen nicht angelegt werden“.

Anlagen:

Entwurf Gestaltungssatzung

Fotos Positivbeispiele

(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister